

Fotokopie

## V E R T R A G

zwischen der Stadt Kornwestheim

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Pflugfelder -

und der

katholischen Kirchengemeinde St. Martin Kornwestheim

- vertreten von Herrn Pfarrer Johannes Gräble,

sowie der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim

- vertreten namens des Kirchengemeinderats durch Herrn Pfarrer Krummacher  
wird folgende

### V e r e i n b a r u n g

über die Unterhaltung und den Betrieb der kirchlichen Kindergärten geschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der bestehenden kirchlichen Kindergärten im Gebiet der Stadt Kornwestheim.
- (2) Weitere Abteilungen oder neue Kindergärten können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Stadt und Trägern in diesen Vertrag einbezogen werden.

#### § 2

- (1) Die Kirchengemeinden betreiben die Kindergärten nach den jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindergärten.
- (2) Die Kindergärten können ohne Unterschied der Konfessions- und Religionszugehörigkeit von jedem ortsansässigen Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an besucht werden, sofern diese den Anforderungen des Kindergartenbetriebs gewachsen sind und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (3) Die Einstellung und Vergütung der erzieherisch tätigen Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiter (Putzpersonal) erfolgt durch die Kirchengemeinden nach den jeweiligen Bestimmungen der kirchlichen Anstellungs- und Vergütungsverordnungen.

§ 3

Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltungskosten.

- (1) Die Kosten des Betriebs der Kindergärten einschließlich der Spielplätze tragen die Kirchengemeinden jeweils für die von ihnen betriebenen Kindertagesstätten.
- (2) Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten i.S. des Abs. 1 gehören insbesondere
  - a) Personalkosten (Vergütungen, Anteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Fortbildungskosten und ähnliche Aufwendungen);
  - b) die Kosten der üblichen Unterhaltung der Kindergartengebäude und die Kosten der laufenden Instandhaltung der benutzten Räume samt Spielplatz bis zum Betrag von DM 5.000.--, die Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Spielgeräte;
  - c) sonstiger Aufwand für Betriebs- und Sachbedarf;
  - d) anteilige Kosten der allgem. Verwaltung (3 % des Bruttoaufwandes).
- (3) Zur Deckung der Kosten nach Abs. 1 und 2 erheben die Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Haushaltspläne einen Elternbeitrag. Die Elternbeitrag soll dem Landesrichtsatz angepaßt sein.
- (4) Die Stadt gewährt den Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von  $66 \frac{2}{3}$  v.H. zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Abs. 1 und 2, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und etwaige sonstige öffentliche Zuschüsse gedeckt sind. Betriebskostenzuschüsse kirchlicher Stellen, Kirchenopfer und Spenden gelten nicht als sonstige öffentliche Zuschüsse.
- (5) Der Kostenaufwand für dringend anfallende Instandsetzungskosten an den Gebäuden wird je hälftig von den Vertragspartnern aufgebracht, wenn er DM 5.000.-- übersteigt.

§ 4

Mitwirkung der Stadt

Es werden folgende Entscheidungen im Einvernehmen mit der Stadt getroffen:

1. Die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Spielgeräte im Betrag von mehr als DM 3.000.-- je Gruppe und bei dringenden Instandsetzungsmaßnahmen über DM 5.000.-- je Einrichtung;

2. Eine voraussichtliche wesentliche Erhöhung des Aufwandes für den Kindergartenbetrieb;
3. die Einstellung von Personal über die in den staatlichen Richtlinien vorgesehene Mindestzahl hinaus.

## § 5

### Abrechnungsverfahren

- (1) Die laufende Rechnungsführung und die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens erfolgt durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Kirchenpfleregerechnungen; der Aufwand für den Kindergarten und die Kostenersätze sind dabei getrennt von den sonstigen Aufwendungen nachzuweisen. Die Rechnungsprüfung (auch für den Kindergartenaufwand) erfolgt durch die kirchlichen Rechnungsprüfämter.
- (2) Der Stadt ist jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Betriebsabrechnung für den Kindergarten vorzulegen.
- (3) Auf die sich ergebende Zuweisung erhalten die Kirchengemeinden vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des voraussichtlichen Gesamtbetrages.

Für den Fall eventueller Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchengemeinden und der Stadt werden von den Vertragspartnern die gemeinsame Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt und des Diözesanverwaltungsrates und des evangelischen Dekanatamtes für beide Teile verbindlich sein.

## § 7

### Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweiligen kirchlichen Oberbehörden.

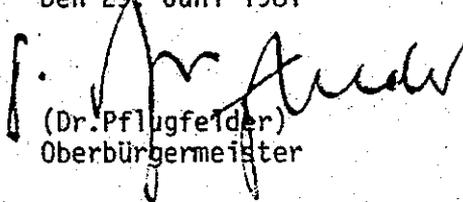
§ 8

Inkrafttreten

Diese vertragliche Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1981.

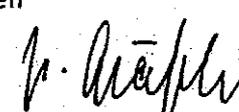
FÜR DIE STADT KORNWESTHEIM:  
Gemeinderatsbeschluß vom 25.6.1981

Den 29. Juni 1981

  
(Dr. Pflugfelder)  
Oberbürgermeister

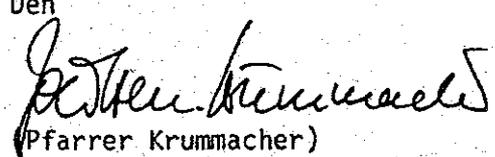
FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. MARTIN:

Den

  
(Pfarrer Gräble)

FÜR DIE EVANGELISCHE GESAMTKIRCHEN-  
GEMEINDE KORNWESTHEIM:

Den

  
(Pfarrer Krummacher)